



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold und Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Förderung der Rettungsdienstschule Heide (2. Anfrage)

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Aus der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur Förderung der Rettungsdienstschule in Heide (Drucksache 17/1224) ergeben sich für uns weitere Nachfragen.

1. Liegt der Landesregierung die in Antwort auf Frage 4 (Drs. 17/1224) aufgeführte Bedarfsmeldung der RKiSH schriftlich vor?

Antwort:

Ja.

2. Welche Nutzfläche entsteht für die Rettungsdienstakademie in Heide? Welche maximale Ausbildungskapazität ergibt sich daraus, d.h. wie viele RettungssanitäterInnen bzw. RettungsassistentInnen könnten maximal pro Jahr ausgebildet werden? Welche Entwicklung der Zahl der entsprechenden Ausbildungsplätze wird für die Rettungsdienstakademie in Heide für die kommenden fünf Jahre pro Jahr angestrebt?

Antwort:

- Nutzfläche für die Ausbildung: 310 qm

- Maximale Ausbildungskapazität pro Jahr: 72 Rettungssanitäterinnen und -sanitäter (RettSan) sowie 18 Rettungsassistentinnen und -assistenten (RettAss)
 - Eine Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze ist zur Zeit nicht geplant.
3. Treffen die Informationen zu, dass beabsichtigt ist, über die 16 Ausbildungsplätze für RettungsassistentInnen hinaus weitere – allerdings kostenpflichtige – Ausbildungsplätze in Heide anzubieten? Wenn ja: wann, wie viele, zu welchen Konditionen und wie bewertet die Landesregierung dies? Welche weiteren Aus- und Weiterbildungen werden in welchem Umfang und zu welchen Kosten darüber hinaus an der Rettungsdienstakademie in Heide angeboten?

Antwort:

Ja. An der Rettungsdienstakademie werden pro Jahr 16 Rettungsassistentinnen und -assistenten für den eigenen Bedarf plus 3 für den Bedarf des Kreises Nordfriesland – gegen Kostenerstattung ausgebildet. Gegen die Kostenerstattung gibt es keine Bedenken seitens der Landesregierung. Über die genannte Ausbildung hinaus werden keine weiteren Ausbildungen an der Rettungsdienstakademie angeboten. Das aktuelle Portfolio und die jeweiligen Kosten der Fort- und Weiterbildungen sind über www.rkish.de frei einsehbar.

4. Trifft die Annahme zu, dass die Landesregierung in Antwort auf Frage 5 (Drs. 17/1224) mit "verkürzter Ausbildung" eine Ausbildung auf Grundlage § 8.2 des RettAssG bezeichnet? Wird die Ausbildung in Heide auf Grundlage von § 4 RettAssG oder ebenfalls von § 8.2 RettAssG stattfinden?

Antwort:

Ja. Die Ausbildung zur Rettungsassistentin und zum Rettungsassistenten an der Rettungsdienstakademie findet ebenfalls gemäß § 8 (2) RettAssG statt, da das Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein diese Ausbildung voraussetzt, damit Personen im Rettungsdienst eingesetzt werden können.

5. In welche Theorie- und Praxisphasen gliedert sich die an der Rettungsdienstakademie in Heide geplante Ausbildung? Bitte jeweils mit Angabe der Dauer und sowie der Vergütung pro Phase für die/den RettungsassistentIn. (Bitte wenn möglich als Gegenüberstellung der in Heide geplanten Ausbildung und der heute in Schleswig-Holstein üblichen Ausbildung bis zum Rettungsassistenten. Dem dritten Ausbildungsjahr in Heide bitte den nach einer zweijährigen Ausbildung üblichen Verdienst eines Rettungsassistenten im ersten Berufsjahr gegenüberstellen.)

Antwort:

Die Ausbildung im Rahmen des dreijährigen Modells gliedert sich in folgende Abschnitte:

	<u>Stunden</u>
1. Theoretische Ausbildung zur/ zum RettSan/in	160
2. Klinikpraktikum	160
3. Praktikum Rettungswache (RW)	160

4. Prüfung zur/zum RettSan/in	40
5. Praktikum RW; Einsatz als RettSan/in	1600
6. Theoretische Ausbildung zum/zur RettAss/in	230
7. Klinikpraktikum RettAss/in	300
8. Zusätzl. Blockwochen RettAss/in	190
9. Prüfung zum/zur RettAss/in	40
10. Anerkennungsjahr durch prakt. Einsatz auf einer Rettungswache	1600
11. Ergänzender praktischer Einsatz	580

Die Auszubildenden erhalten die Führerscheinausbildung C 1. Die Lehrgangs- und Prüfungskosten übernimmt die Rettungsdienstkooperation Schleswig-Holstein (RKiSH) als Träger der Rettungsdienstakademie.

Die Gliederung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung ergibt sich aus der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7.11. 1989, zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 2.12. 2007 (BGBl. I S. 2686).

Die Ausbildungsvergütung richtet sich während der gesamten Ausbildung nach dem TVöD, § 8 (1) – Besonderer Teil Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Bei der üblichen zweijährigen Ausbildung muss das erste Ausbildungsjahr (theoretischer und klinischer Teil der A.) i.d.R. von den Auszubildenden selbst finanziert werden, der zweite Teil – das berufspraktische Jahr an einer Lehrrettungswache – wird meistens vergütet. Der übliche Verdienst einer Rettungsassistentin bzw. eines Rettungsassistenten im ersten Berufsjahr ist hier nicht bekannt.

6. Ist geplant, dass die Rettungsdienstakademie in Heide durch Praxisphasen der Auszubildenden Gewinn erwirtschaftet bzw. dass die Praxisphasen zur Deckung der Kosten der Ausbildung beitragen?

Antwort:

Die Rettungsdienstakademie ist Bestandteil der RKiSH. Die RKiSH verfolgt als gemeinnützige Gesellschaft der vier Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg keine Gewinnerzielungsabsichten.

7. Lässt sich aus Antwort auf Frage 6 (Drs. 17/1224) schließen, dass auch andere Träger einen Antrag auf eine Bezuschussung durch das Land stellen können?

Antwort:

Ja.

8. Wie stellt sich die in Antwort auf Frage 8 (Drs. 17/1224) genannte qualitative Aufwertung der Ausbildung inhaltlich dar? (Welche Kenntnisse und Kompetenzen durch welche Maßnahmen?)

Antwort:

Die Rettungsdienstakademie bildet nach den geltenden Standards der Notfallmedizin aus. Die Auszubildenden sind nach Durchlaufen der intensiveren und längeren Ausbildung noch besser in der Lage, gemäß ihrem Berufsbild bis zum Eintreffen eines Arztes oder einer Ärztin eine Versorgung nach aktuellen Standards zu leisten.